

Geschäftsordnung des Landesausschusses 2022/2023

Beschlossen am 19. Juni in Bad Neuenahr/Ahrweiler

1. Leitung - Arbeitsgremien - Aufgaben und Befugnisse

- a. Der Landesausschuss wählt als Arbeitsgremien im Block
 - Schriftführung
 - die Mandatsprüfungskommission
 - die Wahl- und Zählkommission

Die Antragsberatung übernimmt das Präsidium. Das Präsidium kann die Antragsberatung an eine Antragsberatungskommission delegieren, die ebenfalls im Block gewählt wird.

Der Landesausschuss kann zur Unterstützung der Kommission zu jeder Zeit weitere Helferinnen und Helfer wählen.

- b. Die Tagungen des Landesausschusses werden durch das Präsidium geleitet.
- c. Geschäftsordnung, Tagesordnung und ggf. Zeitplan werden zu Beginn des Landesausschusses in dieser Reihenfolge beschlossen.

2. Beschlussfassung allgemein

- a. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines/r stimmberechtigten Delegierten durch die Tagungsleitung festgestellt worden ist.
- b. Stimm- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Delegierten. Das Rederecht für Gäste kann auf Antrag durch Abstimmung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Präsidium zu richten.
- c. Beschlüsse des Landesausschusses werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Wahlordnung der Partei oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarten. Stellt ein Mitglied des Landesausschusses den Antrag auf geheime Abstimmung, muss diesem Antrag stattgegeben werden. In einer Videositzung kann die „geheime

Abstimmung“ über sichere digitale Abstimmungs-/Wahltools oder über eine nachgelagerte eMail-Abstimmung erfolgen.

Das Präsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler:innen ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis vom Präsidium ermittelt werden kann.

3. Regeln in der Debatte

- a. Das Präsidium ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Redner:innen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.
- b. Bei Wortmeldungen sind Name und delegierender Kreisverband anzugeben. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Präsidium bekannt gegeben. Das Präsidium entscheidet unter der Prämisse der Geschlechterquotierung und der Erstredner:innen über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Redner:innen ist nicht möglich. Die Redezeit für Diskussionsredner:innen beträgt maximal 2 Minuten. Dies gilt nicht für politische Referate geladener Redner:innen.

Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind beim Präsidium anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

4. Ladung / Antragsstellung/ Beschlussfassung/ Protokoll

- a. Ladungen zu Sitzungen des Landesausschusses sind bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung an die Delegierten des Landesausschusses und an die Kreisvorstände zur Kenntnis per Email zu senden und auf der Homepage zu veröffentlichen.
- b. Anträge und Resolutionen an den Landesausschuss sind bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an das Präsidium per E-Mail zu stellen. Die Landesgeschäftsstelle ist in Kopie zu setzen.
Die Veröffentlichung der Anträge für die Delegierten erfolgt spätestens zwei Tage nach Antragsschluss auf der Homepage und der Versand per E-Mail spätestens erfolgt eine Woche vor der Sitzung.
Die Delegierten stellen den Empfang per Email sicher. Delegierte ohne Email Adresse werden schriftlich über die Landesgeschäftsstelle informiert.
- c. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Redner:innen sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte zunächst die Möglichkeit gegen den Antrag, danach für den Antrag zu sprechen.

- d. Der Antrag auf „Schließen der Redner:innenliste“ oder auf „Beendigung der Debatte“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.
- e. Die Abstimmung wird durch das Präsidium geleitet, wobei zunächst die Stimmen "für" den Antrag, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzufragen sind.
- f. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben sowie der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen. Hierüber ist nach Gegen- und Fürrede sofort abzustimmen.
- g. Anträge mit initiativem Charakter (Dringlichkeitsanträge) deren Gegenstand nach Ende der Antragsfrist bekannt wurde, können mit der Unterstützung von mind. 5 Delegierten bis spätestens drei Stunden **nach** Sitzungsbeginn des Landesausschusses schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- h. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses wird zeitnah nach der Fertigstellung an die Delegierten und an die Kreisvorstände per Email versandt und auf der Homepage veröffentlicht.
Es wird eine Beschlussdatenbank geführt. Auf der Homepage werden die Beschlüsse inklusive Antragstext des Landesausschusses veröffentlicht.